

Die Berufsverbände der Hebammen:

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt

Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe

- einerseits -

sowie

der GKV-Spitzenverband, Berlin

- andererseits -

schließen hiermit nach § 134a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. mit Abs. 1c SGB V die folgende Vereinbarung zur Haftpflichtzulage, als Ergänzung zum „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“:

Präambel

Zum 1. Juli 2014 erhöhen sich die Haftpflichtversicherungskosten für die freiberuflich tätigen Hebammen mit Geburtshilfe. Der Gesamtfinanzierungsbedarf nach §134a Abs. 1 Satz 3 SGB V ergibt sich dabei aus dem Kostensteigerungsbetrag der Versicherungspolice zum 1. Juli 2014 abzüglich eines Anteils in Höhe von 7,5 % für Selbstzahler, PKV-Versicherte und sonstige Kostenträger, multipliziert mit der Anzahl der durchschnittlich im Jahr 2013 versicherten Hebammen mit Geburtshilfe, die nachweislich von der Kostensteigerung betroffen waren.

Hinzu kommt ein Zuschlag nach § 134a Abs. 1c SGB V, um Hebammen, die nur eine geringe Anzahl von Geburten begleiten, im Hinblick auf die zum 1. Juli 2014 steigenden Haftpflichtversicherungsprämien, kurzfristig zu entlasten. Dieser Zuschlag ist für Geburten ab dem 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu zahlen.

Zur Erfüllung der o.g. Regelungstatbestände haben sich die Vertragsparteien für den Leistungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 wie folgt geeinigt.

§ 1

Für vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 erbrachte Leistungen wird das Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung um die nachstehenden Positionsnummern ergänzt. Diese Positionsnummern können nur zusammen mit den jeweils genannten korrespondierenden Positionsnummern abgerechnet werden. Für nach dem 30. Juni 2015 erbrachte Leistungen sind die nachstehenden Positionsnummern nicht abrechenbar.

	Haftpflichtzulage	Betrag in €
0991	für eine Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme	8,81
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0901 bzw. 0911.</i>	
0992	für die Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	30,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0902 bzw. 0912.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1090	für eine außerklinische Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	11,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1000 bzw. 1010.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1190	für eine Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	68,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1100 bzw. 1110.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1290	für eine Hausgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015	132,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1200 bzw. 1210.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1690	für eine nicht vollendete Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 als ambulante hebammenhilfliche Leistung	17,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1600 bzw. 1610.</i>	
1691	für eine nicht vollendete Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 als Beleghebamme	10,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1601 bzw. 1611.</i>	
1692	für eine nicht vollendete Geburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	17,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c</i>	

	<i>SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1602 bzw. 1612.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1790	für eine 2. Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015, für jede angefangene halbe Stunde als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar der Position 1700 bzw. 1710.</i>	
1791	für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme	3,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1701 bzw. 1711.</i>	
1792	für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Zuschlag nach Abs. 1c SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1702 bzw. 1712.</i>	

§ 2

Da das von der Versicherten unterschriebene Versichertenformular für die Geburt bereits über die jeweiligen geburtshilflichen Abrechnungspositionen als begleitende Rechnungsunterlage von der abrechnenden Hebamme vorzulegen ist, ist eine zusätzliche Quittierung für die Positionsnummern nach § 1 nicht erforderlich.

§ 3

Die Positionsnummern nach § 1 können nur gemeinsam mit den korrespondierenden geburtshilflichen Abrechnungspositionen abgerechnet werden. Für Geburten, die bereits seit dem 01. Juli 2014 und vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung betreut und abgerechnet wurden, sind die Positionsnummern nach § 1 gesondert im Rahmen des DTA § 301a SGB V mit dem Verarbeitungskennzeichen „01“ (Abrechnung ohne Besonderheiten) abzurechnen. Die Anlage 3 (Abrechnungsmodalitäten) des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V gilt entsprechend.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 15. August 2014 mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Frankfurt, Karlsruhe, Berlin, den 15. August 2014

Deutscher Hebammenverband e.V.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.

GKV-Spitzenverband